

**Ausschuss für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung**

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Koch
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail:
Anja.Koch@stadt-kassel.de oder
Andrea.Turski@stadt-kassel.de

Kassel, 04.02.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **27.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 12.02.2009, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in: Bürgermeister Junge

- 101.16.1196 -

(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Kassel, 13.02.2009

Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 12.02.2009, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) 101.16.1196

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 04.02.2009 ordnungsgemäß einberufene 27. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

1. **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1196 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) in der aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung), 101.16.1196, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Liebetrau

Ende der Sitzung: 17.08 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 27. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 12.02.2009, 17.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender

W. Kieselbach

Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender

P. Liebetrau

Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender

F. Oberbrunner

Anke Bergmann, SPD
Mitglied

A. Bergmann

Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied

i.V. M. Eichler

Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied

E. Heusinger von Waldegge

Elena Seewald, SPD
Mitglied

i.V. M. Junke-John

Friedhelm Alster, CDU
Mitglied

F. Alster

Stefan Kortmann, CDU
Mitglied

St. Kortmann

Johann Thießen, CDU
Mitglied

entschuldigt

Wolfgang Friedrich, B90/Grüne
Mitglied

→ bitte entschuldigte

Anja Lipschik, B90/Grüne
Mitglied

Anja Lipschik

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

A. Selbert

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

Hilgen

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

A. Turski

Verwaltung/Gäste

Nuray Yildirim 5 B,
Grand Walker -16-100-

KRÜTT -37-
F. Peal -30-

LA

Magistrat

-II-, -III-, -20-, -30-, -37-
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1196

Kassel, 04.02.2009

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) in der aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Feuerwehrgebührensatzung sind § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie § 61 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahr 1982 und wurde in den Jahren 1988 und 2000 geändert. Aufgrund mehrerer textlicher Änderungen und wegen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit soll die bisherige Satzung neu gefasst werden. Des Weiteren soll mit der Neufassung der Satzung (**Anlage 1**) die Regelung der Personal- und Sachkosten der Rechtsprechung und der heutigen Personalkostenentwicklung angepasst werden.

Der dem heutigen HBKG innewohnende Leitgedanke ist die Unentgeltlichkeit der Feuerwehreinsätze. Dieser althergebrachte Grundsatz beruht auf dem Gedanken, dass die Feuerwehren grundsätzlich aus allgemeinen Steuern und Abgaben finanziert werden und dem Bereich der öffentlichen Sicherheit zuzuordnen sind, wo der Grundschutz der Bürger/innen vom Staat gewährleistet wird, ohne dass von den im Einzelfall belasteten Bürgern/innen noch Gebühren verlangt werden. Deshalb postuliert § 61 Abs. 1 HBKG auch die grundsätzliche Gebührenfreiheit der Einsätze der Feuerwehren bei Bränden und Katastrophen in Folge von Naturereignissen. Erst in den Abs. 2 und 3 des § 61 HBKG werden Ausnahmen von diesem Grundsatz dargestellt und die Fälle, in denen Kostenersatz verlangt werden kann, geregelt. Demgemäß sind die Gemeinden berechtigt, sich für alle sonstigen Leistungen,

insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, mittels örtlicher Gebührenordnungen die Kosten erstatten zu lassen.

Den Berechnungen für die Personalkosten liegen die Personalkostentabellen der Stadt Kassel zugrunde. In diese eingearbeitet wurde die Feuerwehrzulage. Wie bisher werden die Personalkosten in drei Gruppen eingeteilt, nunmehr Einsatzkraft, Einsatzleitung und Gesamteinsatzleitung. Wie sich die einzelnen Personalkosten/Std. errechnen, ist aus

der beigefügten Kalkulation (**Anlage 2 A**) ersichtlich. Grundsätzlich ist dazu zu bemerken, dass je Stunde nur der genutzte Zeitanteil aus der Vorhaltezeit berechnet wurde, nicht

die Kosten die für einen Einsatz entstehen würden, wenn die Vorhaltezeiten auf die Einsätze eines Jahres verteilt würden. Ab Inkrafttreten der geplanten neuen Feuerwehr-gebührensatzung werden sich die Personalkosten für eine Einsatzkraft auf 32,50 €/Std. (bisher 34,77 €), für die Einsatzleitung auf 42,20 €/Std. (bisher 42,95 €), für die Gesamteinsatzleitung auf 53,00 €/Std. (bisher 58,29 €) und für den Brandsicherheitsdienst auf 26,00 €/Std. (bisher 26,59 €) belaufen.

Der Personalkostensatz für Brandsicherheitsdienste liegt deutlich unter den Gebühren für eine „Einsatzkraft“. Diese Dienste werden durch Beamte/innen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes und ehrenamtliches Personal der Freiwilligen Feuerwehren ausgeübt. Deshalb wird die Gebühr für eine Stunde Brandsicherheitsdienst mit rd. 80 % der Kosten einer Einsatzkraft angesetzt. Dies ist auch für das Image der Stadt Kassel als attraktiver Veranstaltungsort sinnvoll.

Ebenso wie zur Ermittlung der Personalkosten ist für die Berechnung der Fahrzeugkosten die Vorhaltezeit zugrunde zu legen. Zur Kostenermittlung wurden Finanzierungskosten, kalkulatorische Abschreibung, Kosten für Kfz-Versicherung und Unterhaltungskosten

ebenso berücksichtigt, wie Kosten für Energie und kalkulatorische Mieten für die Stellplätze. Die Summe dieser Kosten wurde in Relation zu den Fahrzeugen (Art und Menge), der Vorhaltezeit (8760 Std./Fzg.) und den Einsatzzeiten je Fahrzeug gesetzt. Es bietet sich an, die Fahrzeugkosten nicht als gesonderte Position auszuweisen, sondern - ähnlich den TUI-Arbeitsplatzkosten in den Arbeitsplatzkostentabellen - als gesonderte Fahrzeugkosten den Personalkosten zuzuschlagen. In einem weiteren Schritt wird deshalb ein Mittelwert für die Besetzung der Fahrzeuge gebildet, anhand dessen sich ein Betrag von 1,10 € errechnet, der je Einsatzstunde/Person auf die Personalkosten für das Einsatzpersonal aufgeschlagen wird. Die Berechnungsunterlagen für die Bemessung der Fahrzeugkosten sind als **Anlage 2 B** beigefügt.

Einschließlich Fahrzeugkosten soll der Gebührensatz für eine Person nunmehr im Rahmen der neuen Feuerwehrgebührensatzung betragen:

Bezeichnung	Pers.Kosten je Std.	Zuschlag Fzg.Kosten	Gesamt
Einsatzkraft	32,50 €	1,10 €	33,60 €
Einsatzleitung	42,20 €	1,10 €	43,30 €
Gesamteinsatzleitung	53,00 €	1,10 €	54,10 €
Brandsicherheitsdienst	26,00 €		26,00 €

Als **Anlage 3** ist dieser Vorlage eine Synopse (Gegenüberstellung alter und neuer Fassung der Feuerwehrgebührensatzung) beigefügt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 26.01.2009 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Ziffer 6, 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), § 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S.530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie §§ 1 - 5 a des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Ebenfalls kostenfrei ist die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Gebührenpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehren gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren werden
 1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. von der Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

7. für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) von der Person oder den Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. haben; § 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) von der Person oder den Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
8. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG von dem Rechtsträger der anderen Behörde,

Gebühren nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anlage (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Gebühren werden nur für die bei dem jeweiligen Einsatz notwendigen Aufwendungen berechnet.

- (3) Für die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten gemäß § 17 HBKG ist der Veranstalter gebührenpflichtig und somit Gebührenschuldner im Sinne der Satzung.
- (4) Haben mehrere der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Personen einen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren verursacht, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 2 Schadenersatz

- (1) Soweit durch einen notwendigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren an deren Fahrzeugen oder Geräten Schaden entsteht, hat der nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Gebührenpflichtige die Kosten des Ersatzes oder Wiederherstellung zu tragen; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Träger der Feuerwehr oder einen seiner Bediensteten oder einen Dritten zu vertreten ist.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin verursacht worden sind.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit der Alarmierung der Feuerwehr, in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit dem Verlassen des Wachenstandortes bzw. des Feuerwehrhauses.

Die Gebührenpflicht entsteht für die einzelnen Gebührentatbestände fortschreitend in dem Maße, in dem die öffentliche Feuerwehr tätig wird.

§ 4 Grundlagen für die Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben werden, gilt das einen Bestandteil dieser Satzung bildende Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl des eingesetzten Personals und der sonstigen Auslagen.
- (3) Personal- und Sachkosten im Rahmen dieser Gebührensatzung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Angefangene Stunden zählen als halbe, mehr als 30 Minuten als volle Stunde. Ab der ersten aufgewendeten Stunde staffelt sich der Zeitaufwand in 15-Minuten-Schritten. Angefangene 15 Minuten werden je Einzelposition aufgerundet. In dem Gebührenverzeichnis können andere Zeitwerte und Staffellungen festgelegt werden.
- (5) Aufwendungen und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Feuerwehr entstehen, werden in der entstandenen Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 5 Ersatz von Auslagen

Entstehen der Stadt bei dem Einsatz der öffentlichen Feuerwehren gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 besondere Auslagen, so kann Erstattung gemäß § 4 Abs. 5 verlangt werden. §§ 1 und 6 gelten entsprechend.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch einen Heranziehungsbescheid der Feuerwehr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig, sofern keine andere Fälligkeit in dem Gebührenbescheid genannt wird.
- (3) Für die nach §§ 2 und 5 geschuldeten Leistungen (Schadenersatz und Auslagenersatz) gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)

Verzeichnis der Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel

1	Einsatz von Personal	je Stunde	
1.1	Einsatzkraft, mittlerer Dienst od. vergleichbare Qualifikation	32,50	€
1.2	Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbar Qualifikation	42,20	€
1.3	Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation	53,00	€
1.4	Brandsicherheitsdienst	26,00	€
	Zu 1.1 bis 1.3		
	Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Personalkostensatz um die Höhe der Erschwerniszulage, die nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren ist.		
2	Einsatz von Fahrzeug und Gerät		
	Fahrzeug- und Gerätekosten werden pauschaliert den Personalkosten nach Ziff. 1.1 bis 1.3 als besondere Arbeitsplatzkosten pro Person u. Stunde zugerechnet.	1,10	€
3	Ausleihen von feuerwehrtechnischer Ausstattung		
3.1	Für das Ausleihen von feuerwehrtechnischem Gerät wird für die Ausgabe und Annahme der Gegenstände der Zeitaufwand zugrunde gelegt und mit dem Stundensatz nach Ziff. 1.1 multipliziert. Der Zeitaufwand wird jeweils für Ausgabe und Annahme auf 15 Min. aufgerundet. Feuerwehrtechnisches Gerät wird grundsätzlich für einen Tag ausgeliehen und ist danach zurückzugeben. Bei einer späteren Rückgabe erfolgt eine tageweise Berechnung auf der Grundlage der ersten Ausleihe. Gegebenenfalls können weitere Kosten nach Ziff. 4 + 5 entstehen.		
4	Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Geräten		
	Für die Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Gerät wird die aufgewendete Zeit mit dem Stundensatz nach Ziff. 1.1 multipliziert. Die Zeitwerte staffeln sich in 5 Minuten-Schritten. Gegebenenfalls können weitere Kosten nach Ziffer 5 entstehen.		
5	Sonstiger Materialverbrauch, Löschmittel usw.		
	Von Dritten bezogene Leistungen (z.B. verbrauchte Materialien, Löschmittel, Dienstleistungen usw.) werden gesondert berechnet.		

Feuerwehrgebührensatzung, Neufassung

Personalkostenberechnung für die Kosten **"Einsatzkraft"**

In den drei Wachabteilungen versehen zum Stand 28.08.2008 = 132 Beamte bzw. Beamtinnen den Wachdienst. Darin enthalten sind 3 Wachabteilungsführer, die als Einsatzleiter der Einsatzleitung zugeordnet werden müssen.

Insgesamt sind in die Personalkostenberechnung 132 - 3 = 129 Personen einbezogen. Diese gehören den verschiedenen Besoldungsgruppen zu folgender Verhältniszahl an:

BBesG A 7 = 38,760 %, A 8 = 29,457 %, A 9 S = 24,806 %, A 9 S+Z = 2,326 %, A 10 (mD) = 4,651 %.

Zur Berechnung der Personalkosten wurde die Personalkostentabelle der Stadt Kassel, -11-, vom 18.01.2007 herangezogen. Zusätzlich wurden in diese Tabelle die Feuerwehrezulage eingearbeitet die Besoldungserhöhung um 3% für 2008 und ab 01.01.2009 eine fiktive Gehaltssteigerung (analog TVöD) von 2,8 % eingearbeitet.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich nachstehende Berechnung des Stundensatzes für eine "Einsatzkraft":

Tabelle 2009 fiktiv ohne SK, ohne GK

Auszug aus der APK-Tabelle "Bea2009-BF+2,8%", basierend auf der Tabelle APK_2007_080108.xls (-11-), gültig ab 01.01.2008

Personalkosten der Beamten in den Wachabteilungen, Besoldungsgruppen A 07 bis A 10 (mD)

	A 07	A 08	A 09 S	A 09 S+Z	A 10 (mD)
inkl.:					
-Grundgehalt, -Familienzuschlag, -Allg. Stellenzulage, -Verm.wirks.Leistung, -FW-Zulage, -Weihnachtsgeld					
= Monatl. Bezüge					
= Jährliche Bezüge					
-Urlaubsgeld					
= Zwischensumme					
-Versorgungsanteil					
= Zw.-Summe	51.107,00	53.977,88	57.868,49	62.671,04	63.999,71
-II. Beihilfen	3.480,66	3.676,18	3.941,19	4.268,24	4.358,72
= Jährl. Bezüge insges.	54.587,66	57.654,06	61.809,68	66.939,28	68.358,43
Arbeitsplatzkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%					
Gemeinkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0%					
Zu berück. Su	54.587,66	57.654,06	61.809,68	66.939,28	68.358,43
Jarb.Std. It Kenn-	je Std.				
zahlen:					
1.789	30,51	32,23	34,55	37,42	38,21
	A 07	A 08	A 09 S	A 09 S+Z	A 10 (mD)

Ø Stundensatz aus A 07 - A 10

Besoldungs-Grp	Personen	Besoldung	%-Anteil	Anteil absolut
A 07	50	54.587,66	38,76%	21.158,18
A 08	38	57.654,06	29,46%	16.984,89
A 09 S	32	61.809,68	24,81%	15.334,98
A 09 S+Z	3	66.939,28	2,33%	1.559,69
A 10 (mD)	6	68.358,43	4,65%	3.178,67
	129		100,01%	58.216,41

Ø Std.-Satz 32,54

BSD, ca.

80%

Durchschnittlicher Stundensatz "Einsatzkraft" gerundet: 32,50 €

26,00 €

Personalkostenberechnung für die Kosten **"Einsatzleitung"**

Die Leitung eines Einsatzes wird in aller Regel von Beamtinnen bzw Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 wahrgenommen, vereinzelt auch der Besoldungsgruppe A 10, wenn die betreffenden Personen ihre Ausbildung erst vor kurzer Zeit abgeschlossen haben.

Eingesetzt werden insgesamt 14 Beamte, die den verschiedenen Besoldungsgruppen in folgenden Verhältniszahlen angehören:

BBesG A 10 (gD) = 21,43 %, A 11 = 35,71 %, A 12 = 42,86 %.

Zur Berechnung der Personalkosten wurde die Personalkostentabelle der Stadt Kassel, -11-, vom 18.01.2007 herangezogen. Zusätzlich wurden in diese Tabelle die Feuerwehrlage eingearbeitet die Besoldungserhöhung um 3% für 2008 und ab 01.01.2009 eine fiktive Gehaltssteigerung (analog TVöD) von 2,8 % eingearbeitet.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich nachstehende Berechnung des Stundensatzes für die "Einsatzleitung":

Tabelle 2009 fiktiv **ohne SK, ohne GK**

Auszug aus der APK-Tabelle "Bea2009-BF+2,8%", basierend auf der Tabelle APK_2007_080108.xls (-11-), gültig ab 01.01.2008

Personalkosten der Einsatzleitung

	A 10 (gD)	A 11	A 12
inkl.:			
-Grundgehalt, -Familienzuschlag, -Allg. Stellenzulage, -Verm.wirks.Leistung, -FW-Zulage, -Weihnachtsgeld			
= Monatl. Bezüge			
= Jährliche Bezüge			
-Urlaubsgeld			
= Zwischensumme			
-Versorgungsanteil			
= Zw.-Summe	63.999,71	69.303,54	75.319,50
-II. Beihilfen	4.358,72	4.719,94	5.129,69
= Jährl. Bezüge insges.	68.358,43	74.023,48	80.449,19
Arbeitsplatzkosten	0,00	0,00	0,00
0%			
Gemeinkosten	0,00	0,00	0,00
0%			
Zu berück. Su	68.358,43	74.023,48	80.449,19
Jarb.Std. lt Kennzahlen:	je Std.	je Std.	je Std.
1.789	38,21	41,38	44,97
	A 10 (gD)	A 11	A 12

Ø PK-Std. **ohne** A 10 (mD)

Besoldungs-Grp	Personen	Besoldung	%-Anteil	Anteil absolut
A 10	3	68.358,43	21,43%	14.649,21
A 11	5	74.023,48	35,71%	26.433,78
A 12	6	80.449,19	42,86%	34.480,52
	14		100,00%	75.563,51

Ø Std.-Satz **42,24**

Durchschnittlicher Stundensatz "Einsatzleitung" gerundet: 42,20 €

Feuerwehrgebührensatzung, Neufassung

Personalkostenberechnung für die Kosten **"Gesamteinsatzleitung"**

Die Gesamteinsatzleitung rekrutiert sich aus dem Personal des gehobenen Dienstes -Spitzenamt- und des höheren Dienstes. Die Gesamteinsatzleitung wird vor Ort nur in außergewöhnlichen Schadenslagen tätig.

Eingesetzt werden insgesamt 8 Beamte, die den verschiedenen Besoldungsgruppen in folgenden Verhältniszahlen angehören:

BBesG A 13 S = 62,50 %, A 14 = 12,50 %, A 15 = 12,50 %, A 16 = 12,50 %.

Zur Berechnung der Personalkosten wurde die Personalkostentabelle der Stadt Kassel, -11-, vom 18.01.2007 herangezogen. Zusätzlich wurden in diese Tabelle die Feuerwehrezulage eingearbeitet die Besoldungserhöhung um 3% für 2008 und ab 01.01.2009 eine fiktive Gehaltssteigerung (analog TVöD) von 2,8 % eingearbeitet.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich nachstehende Berechnung des Stundensatzes für die "Gesamteinsatzleitung":

Tabelle 2009 fiktiv ohne SK, ohne GK

Auszug aus der APK-Tabelle "Bea2009-BF+2,8%", basierend auf der Tabelle APK_2007_080108.xls (-11-), gültig ab 01.01.2008

Personalkosten der Gesamteinsatzleitung

	A 13 S/ A 13	A 14	A 15	A 16
inkl.:				
-Grundgehalt, -Familienzuschlag, -Allg. Stellenzulage, -Verm.wirks.Leistung, -FW-Zulage, -Weihnachtsgeld				
= Monatl. Bezüge				
= Jährliche Bezüge				
-Urlaubsgeld				
= Z'wischensumme				
-Versorgungsanteil				
= Zw.-Summe	83.081,95	88.648,28	97.914,41	107.995,91
-II. Beihilfen	5.658,35	6.037,47	6.668,49	7.355,10
= Jährl. Bezüge insges.	88.740,30	94.685,75	104.582,90	115.351,01
Arbeitsplatzkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
0%				
Gemeinkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
0%				
Zu berück. Su	88.740,30	94.685,75	104.582,90	115.351,01
Jarb.Std. It Kenn-	je Std.	je Std.	je Std.	je Std.
zahlen:				
1.789	49,60	52,93	58,46	64,48
	A 13 S/ A 13	A 14	A 15	A 16

Ø PK-Std.

Besoldungs-Grp	Personen	Besoldung	%-Anteil	Anteil absolut
A 13 S	5	88.740,30	62,50%	55.462,69
A 14	1	94.685,75	12,50%	11.835,72
A 15	1	104.582,90	12,50%	13.072,86
A 16	1	115.351,01	12,50%	14.418,88
	8		100,00%	94.790,15

Ø pro Std.: 52,98

Durchschnittlicher Stundensatz "Gesamteinsatzleitung" gerundet:

53,00 €

Feuerwehrgebührensatzung, Neufassung

Vorhaltezeit: 8760:00:00

Ø Einsatzzeit: 00:39:20 (ermittelt aus Ø HL 10/2005, 04/2006, 07/2007 + BB 09/2005, 06/2006, 07/2007)

Name	Funkname	Anzahl Fahrzeug je Typ	Kosten Vorhaltung 1 Stunde	Menge x Kosten je Fahrzeugtyp	
ELW 1	_/11	3	1,67 €	5,01 €	
ELW 2	1/12	1	0,85 €	0,85 €	
HLF BF	_/46	5	5,34 €	26,70 €	
HFL FF	_/46	3	3,88 €	11,64 €	
TLF (24/50)	1/24	1	4,11 €	4,11 €	
TLF (16 Tr)	2/21	1	3,08 €	3,08 €	
LF 16 Ts	_/45	6	0,85 €	5,10 €	
LF 10/6 (FF)	_/43	2	2,78 €	5,56 €	
DLK	_/30	3	6,24 €	18,72 €	
PKW	_/16	6	1,42 €	8,52 €	
MTF BF	_/19	4	1,26 €	5,04 €	
MTF FF	_/19	5	1,32 €	6,60 €	
RW 1BF	_/51	1	0,85 €	0,85 €	
RW 1 FF	_/51	4	0,85 €	3,40 €	
RW 2	1/52	1	4,86 €	4,86 €	
GW-W	1/58	1	2,11 €	2,11 €	Die Fahrzeuge können
TLF (20/40 SL)	1/24	1	5,36 €	5,36 €	zwischen 1 - 6
GW-N (BF+FF)	1/72	2	1,04 €	2,08 €	Personen besetzt sein.
LKW 2	1/71	2	1,34 €	2,68 €	Im Mittel sind die
KW	1/53	1	2,84 €	2,84 €	Fahrzeuge mit
WLF	1/65-67	3	2,51 €	7,53 €	2 Personen besetzt.
PKW Polo	2/16/7+8	2	0,91 €	1,82 €	
Su Fzg		58		134,46 €	
Rettungsboot	0	1	1,00 €	1,00 €	
Rettungsb-Anh.	0	1	0,89 €	0,89 €	
Flutlicht-Anh.	0	1	1,44 €	1,44 €	
WLF-Anh.	0	1	1,24 €	1,24 €	
Wenderohr-Anh.	0	1	1,15 €	1,15 €	
Tiefklader	0	1	1,07 €	1,07 €	
AB-Atemschutz	0	1	4,26 €	4,26 €	
AB-Behälter	0	1	1,37 €	1,37 €	Bei 2 Personen
AB-Gefahrgut	0	1	1,74 €	1,74 €	Besatzung pro
AB-Kran	0	1	1,12 €	1,12 €	Fahrzeug, beläuft
AB-Mulde groß	0	1	0,94 €	0,94 €	sich der "Arbeitsplatz-
AB-Mulde klein	0	1	0,92 €	0,92 €	kostenzuschlag" je
AB-ÖL-Wasser	0	1	1,40 €	1,40 €	Person/Std. auf
AB-San	0	1	1,58 €	1,58 €	<u>1,10 €/Std.</u>
AB-Rüst	0	1	1,40 €	1,40 €	
Su Gerät		15	82,49 €	21,52 €	
Su Fahrzeuge		58		134,46 €	
Anzahl Einsatzgerät (Ø)		73		155,98 €	Ø 2,14 €

Anlage 26

Feuerwehrgebührensatzung, Neufassung

Vorhaltezeit: 8760:00:00

Ø Einsatzzeit: 00:39:20 (ermittelt aus Ø HL 10/2005, 04/2006, 07/2007 + BB 09/2005, 06/2006, 07/2007)

Name	Funkname	Anzahl Fahrzeug je Typ	Kosten Vorhaltung 1 Stunde	Menge x Kosten je Fahrzeugtyp	
ELW 1	_/11	3	1,67 €	5,01 €	
ELW 2	1/12	1	0,85 €	0,85 €	
HLF BF	_/46	5	5,34 €	26,70 €	
HFL FF	_/46	3	3,88 €	11,64 €	
TLF (24/50)	1/24	1	4,11 €	4,11 €	
TLF (16 Tr)	2/21	1	3,08 €	3,08 €	
LF 16 Ts	_/45	6	0,85 €	5,10 €	
LF 10/6 (FF)	_/43	2	2,78 €	5,56 €	
DLK	_/30	3	6,24 €	18,72 €	
PKW	_/16	6	1,42 €	8,52 €	
MTF BF	_/19	4	1,26 €	5,04 €	
MTF FF	_/19	5	1,32 €	6,60 €	
RW 1BF	_/51	1	0,85 €	0,85 €	
RW 1 FF	_/51	4	0,85 €	3,40 €	
RW 2	1/52	1	4,86 €	4,86 €	
GW-W	1/58	1	2,11 €	2,11 €	
TLF (20/40 SL)	1/24	1	5,36 €	5,36 €	
GW-N (BF+FF)	1/72	2	1,04 €	2,08 €	
LKW 2	1/71	2	1,34 €	2,68 €	
KW	1/53	1	2,84 €	2,84 €	
WLF	1/65-67	3	2,51 €	7,53 €	
PKW Polo	2/16/7+8	2	0,91 €	1,82 €	
Su Fzg		58		134,46 €	
Rettungsboot	0	1	1,00 €	1,00 €	
Rettungs-Anh.	0	1	0,89 €	0,89 €	
Flutlicht-Anh.	0	1	1,44 €	1,44 €	
WLF-Anh.	0	1	1,24 €	1,24 €	
Wenderohr-Anh.	0	1	1,15 €	1,15 €	
Tieflader	0	1	1,07 €	1,07 €	
AB-Atemschutz	0	1	4,26 €	4,26 €	
AB-Behälter	0	1	1,37 €	1,37 €	
AB-Gefahrgut	0	1	1,74 €	1,74 €	
AB-Kran	0	1	1,12 €	1,12 €	
AB-Mulde groß	0	1	0,94 €	0,94 €	
AB-Mulde klein	0	1	0,92 €	0,92 €	
AB-ÖL-Wasser	0	1	1,40 €	1,40 €	
AB-San	0	1	1,58 €	1,58 €	
AB-Rüst	0	1	1,40 €	1,40 €	
Su Gerät		15	82,49 €	21,52 €	
Su Fahrzeuge		58		134,46 €	
Anzahl Einsatzgerät (Ø)		73		155,98 €	Ø 2,14 €

Die Fahrzeuge können
zwischen 1 - 6
Personen besetzt sein.
Im Mittel sind die
Fahrzeuge mit
2 Personen besetzt.

Bei 2 Personen
Besatzung pro
Fahrzeug, beläuft
sich der "Arbeitsplatz-
kostenzuschlag" je
Person/Std. auf
1,10 €/Std.

Gegenüberstellung der Feuerwehrgebührensatzung „ALT“ und „NEU“
 Änderungen in der Spalte „NEU“ sind fettgedruckt hervorgehoben..

A L T Änderungen aus 1998 u. 2000 sind eingearbeitet	N E U, Entwurf	Änderung
<p>§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist, 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, 5. von der Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst, 7. für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe <p>a) von der Person oder den Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. haben; § 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Ebenfalls kostenfrei ist die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Gebührenpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehren gemäß § 1 Abs. 2..</p> <p>(2) Für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist, 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, 5. von der Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 6. von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst, 	<p>Zu § 1 neu</p> <p>Abs. 1 wurde neu aufgenommen, gibt die Gesetzeslage wider und dient der Erläuterung.</p> <p>Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 1. Die Aufnahme der Nr. 8 ist eine Anpassung an das HBKG.</p> <p>Abs. 3 wurde neu aufgenommen und dient der Klarstellung.</p> <p>Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 2.</p>

b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt,

c) von der Person oder den Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

Gebühren nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anlage erhoben. Sie werden nur für die dem jeweiligen Einsatz notwendigen Aufwendungen berechnet.

(2) Haben mehrere der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Personen einen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren verursacht, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner

7. für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

a) von der Person oder den Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. haben; § 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

c) von der Person oder den Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

8. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG von dem Rechtsträger der anderen Behörde,

Gebühren nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anlage (**Gebührenverzeichnis**) erhoben. **Die Gebühren** werden nur für die bei dem jeweiligen Einsatz notwendigen Aufwendungen berechnet.

(3) Für die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten gem. § 17 HBKG ist der Veranstalter gebührenpflichtig und somit Gebührenschuldner im Sinne der Satzung.

(4) Haben mehrere der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Personen einen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren verursacht, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

<p>§ 2 Schadenersatz</p> <p>(1) Soweit durch einen notwendigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren an deren Fahrzeugen oder Geräten Schaden entsteht, hat der nach § 1 Abs. 1 Gebührenpflichtige die Kosten des Ersatzes oder Wiederherstellung zu tragen; § 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Träger des Brandschutzes oder einen seiner Bediensteten oder einen Dritten zu vertreten ist.</p>	<p>§ 2 Schadenersatz</p> <p>(1) Soweit durch einen notwendigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren an deren Fahrzeugen oder Geräten Schaden entsteht, hat der nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Gebührenpflichtige die Kosten des Ersatzes oder Wiederherstellung zu tragen; § 1 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Träger der Feuerwehr oder einen seiner Bediensteten oder einen Dritten zu vertreten ist.</p> <p>(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin verursacht worden sind.</p>	<p>Zu § 2 neu</p> <p>Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung. Abs. 3 verdeutlicht, dass für ausgeliehene Geräte/Gegenstände –soweit rechtlich möglich- keine Haftung übernommen wird.</p>
<p>§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 5 mit der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,</p> <p>2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 mit der Annahme des Antrages auf Bewirkung einer gemäß § 42 Abs. 3 BrSHG in Betracht kommenden Leistung der Feuerwehr, insbesondere in Fällen einer technischen Hilfeleistung, spätestens jedoch, sofern kein Antrag vorliegt, mit der Beendigung der Leistung.</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht für die einzelnen Gebührentatbestände fortschreitend in dem Maße, in dem die öffentliche Feuerwehr tätig wird</p>	<p>§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit der Alarmierung der Feuerwehr, in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit dem Verlassen des Wachenstandortes bzw. des Feuerwehrhauses.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht für die einzelnen Gebührentatbestände fortschreitend in dem Maße, in dem die öffentliche Feuerwehr tätig wird.</p>	<p>Zu § 3 neu</p> <p>Wurde inhaltlich übernommen, jedoch neu gegliedert und gestrafft.</p>

	<p>§ 4 Grundlagen für die Gebührenbemessung</p> <p>(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Gebührensatzung erbracht werden, gilt das einen Bestandteil der Satzung bildende Gebührenverzeichnis.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl des eingesetzten Personals und der sonstigen Auslagen.</p> <p>(3) Personal- und Sachkosten im Rahmen dieser Gebührensatzung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.</p> <p>(4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Angefangene Stunden zählen als halbe, mehr als 30 Minuten als volle Stunde. Ab der ersten aufgewendeten Stunde staffelt sich der Zeitaufwand in 15-Minuten-Schritten. Angefangene 15 Minuten werden je Einzelposition aufgerundet. In dem Gebührenverzeichnis können andere Zeitwerte und Staffelungen festgelegt werden.</p> <p>(5) Aufwendungen und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Feuerwehr entstehen, werden in der entstanden Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet.</p>	<p>Zu § 4 neu</p> <p>Der Paragraph wurde neu aufgenommen und legt die Regeln fest, nach denen die Gebühr berechnet wird. Bisher waren diese in der Anlage zur Satzung, dem Gebührenverzeichnis, festgelegt.</p>
--	--	---

<p>§ 4 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird durch einen Heranziehungsbescheid des Brandschutzamtes festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.</p> <p>(3) Für die nach § 2 geschuldeten Leistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>§ 5 Ersatz von Auslagen</p> <p>Entstehen der Stadt oder Dritten bei dem Einsatz der öffentlichen Feuerwehren gemäß § 1 Abs. 2 und 3 besondere Auslagen, so kann Erstattung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung verlangt werden. §§ 1 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>Zu § 5 neu</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 5</p>
<p>§ 5 Ersatz von Auslagen</p> <p>Entstehen der Stadt oder Dritten bei dem Einsatz der öffentlichen Feuerwehre gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung besondere Auslagen, so kann diese Erstattung verlangen. § 4 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 Festsetzung und Fälligkeit:</p> <p>(1) Die Gebühr wird durch einen Heranziehungsbescheid der Feuerwehr festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig, sofern keine andere Fälligkeit in dem Gebührenbescheid genannt wird.</p> <p>(3) Für die nach §§ 2 und 5 (Schadenersatz und Auslagenersatz) geschuldeten Leistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>Zu § 6 neu</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 4.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(Es sind in Kraft getreten: Ursprüngliche Satzung am 05.05.1973 Erste Änderung und Neufassung am 19.12.1982 Zweite Änderung am 29.12.1998 Dritte Änderung am 17.02.2001</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	

<p><u>Anlage</u> Zur Feuerwehrgebührensatzung</p> <p>Verzeichnis der Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Kassel</p>	<p>Anlage zu § 1 Abs. 2 der Feuerwehrgebührensatzung</p> <p>Verzeichnis der Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kassel (Gebührenverzeichnis)</p>											
<p>1. Einsatz von Personal je Stunde</p> <p>Kostensätze für Personal der öffentlichen Feuerwehren je Stunde:</p> <p>Mittlerer Dienst bzw. vergleichbare Qualifikation je Std.= 68,00 DM (34,77 €) (A7 – A 9 S + Z)</p> <p>Gehobener Dienst bzw. vergleichbare Qualifikation je Std. = 84,00 DM (42,95 €) (A 9 – A 13 S)</p> <p>Höherer Dienst bzw. vergleichbare Qualifikation je Std. = 114,00 DM (58,29 €) (A 13 – A 16)</p> <p>Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Personalkostensatz um die Höhe der Erschwerniszulage, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren ist.</p> <p>Gebühren für Brandsicherheitswachdienst Ausschließlich mittlerer Dienstag je Std. = 52,00 DM (26,59 €) oder vergleichbare Qualifikation</p> <p>Die Kosten für den Personaleinsatz werden neben den Kosten für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und den Einsatz und die Ausleihe von sonstigen Geräten erhoben. In allen übrigen Gebührensätzen (Tarife) sind die Kosten für den Personaleinsatz enthalten.</p>	<table border="0"> <tr> <td>1. Einsatz von Personal</td> <td style="text-align: right;">je Stunde</td> </tr> <tr> <td>1.1. Einsatzkraft, mittlerer Dienst od. vergleichbare Qualifikation</td> <td style="text-align: right;">32,50 €</td> </tr> <tr> <td>1.2. Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbar Qualifikation</td> <td style="text-align: right;">42,20 €</td> </tr> <tr> <td>1.3. Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation</td> <td style="text-align: right;">53,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.4. Brandsicherheitsdienst</td> <td style="text-align: right;">26,00 €</td> </tr> </table> <p>Zu 1.1. bis 1.3. Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Personalkostensatz um die Höhe der Erschwerniszulage, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren ist</p>	1. Einsatz von Personal	je Stunde	1.1. Einsatzkraft, mittlerer Dienst od. vergleichbare Qualifikation	32,50 €	1.2. Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbar Qualifikation	42,20 €	1.3. Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation	53,00 €	1.4. Brandsicherheitsdienst	26,00 €	<p>Zu Nr. 1 neu</p> <p>Die neu gewählten Begrifflichkeiten sind für den Gebührenpflichtigen deutlicher. Die Stundensätze sind niedriger als bisher, weil nach der derzeitigen Rechtsprechung Arbeitsplatz- und Gemeinkosten in die Berechnung nicht einfließen dürfen.</p>
1. Einsatz von Personal	je Stunde											
1.1. Einsatzkraft, mittlerer Dienst od. vergleichbare Qualifikation	32,50 €											
1.2. Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbar Qualifikation	42,20 €											
1.3. Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation	53,00 €											
1.4. Brandsicherheitsdienst	26,00 €											

<p>4. <u>Prüfungs- und Instandsetzungskosten</u></p> <p>4.1. Prüfung</p> <table border="0"> <tr> <td>Schläuche je Schlauch</td> <td>10,00 DM</td> <td>(5,11 €)</td> </tr> <tr> <td>Gasmasken)</td> <td>10,00 DM</td> <td>(5,11 €)</td> </tr> <tr> <td>Pressluftatmer))) je Einheit</td> <td>15,00 DM</td> <td>(7,67 €)</td> </tr> <tr> <td>Kreislaufgeräte)</td> <td>35,00 DM</td> <td>(17,90 €)</td> </tr> </table> <p>4.2.. Instandsetzung</p> <table border="0"> <tr> <td>Schlaucheinbünde, -nieten, -hülsen, -pflaster je Einheit</td> <td>12,00 DM</td> <td>(6,14 €)</td> </tr> <tr> <td>Füllen von Pressluftflaschen Sauerstoffflaschen je Liter</td> <td>1,00 DM</td> <td>(0,51 €)</td> </tr> <tr> <td>medizinischer Sauerstoff</td> <td>2,00 DM</td> <td>(1,02 €)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3,00 DM</td> <td>(1,53 €)</td> </tr> </table>	Schläuche je Schlauch	10,00 DM	(5,11 €)	Gasmasken)	10,00 DM	(5,11 €)	Pressluftatmer))) je Einheit	15,00 DM	(7,67 €)	Kreislaufgeräte)	35,00 DM	(17,90 €)	Schlaucheinbünde, -nieten, -hülsen, -pflaster je Einheit	12,00 DM	(6,14 €)	Füllen von Pressluftflaschen Sauerstoffflaschen je Liter	1,00 DM	(0,51 €)	medizinischer Sauerstoff	2,00 DM	(1,02 €)		3,00 DM	(1,53 €)	<p>4. Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Geräten</p> <p>Für die Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Gerät wird die aufgewendete Zeit mit dem Stundensatz nach Ziff. 1.1 multipliziert. Die Zeitwerte staffeln sich in 5 Minuten-Schritten. Gegebenenfalls können weitere Kosten nach Ziff. 5 entstehen.</p>	<p>Zu Nr. 4 neu</p> <p>siehe Erläuterungen zu Nr. 3 und 4</p>
Schläuche je Schlauch	10,00 DM	(5,11 €)																								
Gasmasken)	10,00 DM	(5,11 €)																								
Pressluftatmer))) je Einheit	15,00 DM	(7,67 €)																								
Kreislaufgeräte)	35,00 DM	(17,90 €)																								
Schlaucheinbünde, -nieten, -hülsen, -pflaster je Einheit	12,00 DM	(6,14 €)																								
Füllen von Pressluftflaschen Sauerstoffflaschen je Liter	1,00 DM	(0,51 €)																								
medizinischer Sauerstoff	2,00 DM	(1,02 €)																								
	3,00 DM	(1,53 €)																								
<p>5. <u>Sonstiger Materialverbrauch und Löschmittel</u> sind als bare Auslagen zu erstatten</p>	<p>5. Sonstiger Materialverbrauch, Löschmittel usw. Von Dritten bezogene Leistungen (z.B. verbrauchte Materialien, Löschmittel, Dienstleistungen usw.) werden gesondert berechnet..</p>	<p>Zu Nr. 5 neu</p> <p>Durch den Sachkostenzuschlag sollen die besonderen Aufwendungen abgegolten werden.</p>																								
<p>6. <u>Grundsätze für die Kostenberechnung</u></p> <p>6.1 Die Kosten für den Einsatz der Berufsfeuerwehr berechnen sich nach der für die jeweilige Einsatzart vorgegebenen Einsatzstärke. Dies gilt auch für unberechtigte Anforderungen.</p> <p>6.2 Bei besonders schwierigen Einsätzen, übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung von Personen, Fahrzeugen und Geräten sind zu den Kostensätzen Zuschläge von 20 v. H. zu erheben. Die Feststellung trifft der Einsatzleiter.</p> <p>6.3 Pfennigbeträge bis zu 0,49 DM werden auf volle DM abgerundet, ab 0,50 DM auf volle DM aufgerundet.</p>		<p>Zu Nr. 6 alt</p> <p>Die Regeln für die Kostenberechnung werden nun direkt im Satzungstext geregelt. Siehe hierzu § 4 (neu).</p>																								